

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (466 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Zur Vorberatung der Regierungsvorlage setzte der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 einen Unterausschuß ein, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hetzenauer, Dr. Hofeneder, Dipl.-Ing. Strobl, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Eibegger, Lackner, Mark, Winkler und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Pfeifer angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und grundlegende Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Über die Neufassung der Regierungsvorlage wurde dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 ein ausführlicher Bericht vorgelegt.

Zu den vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen wäre folgendes zu bemerken:

Der Regierungsvorlage wurden drei weitere Artikel angefügt. Artikel I regelt die Übereignung ehemals deutscher Vermögenswerte, die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind, an solche physische Personen, die nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft verloren und eine andere ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben. Als Endfrist für die Einbringung derartiger Verlangen beim Bundesministerium für Finanzen wurde der 31. Dezember 1959 bestimmt.

Der neu eingefügte Artikel II regelt die Verlängerung der nach dem 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz am 31. Oktober 1958 endenden Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich

genutzte Liegenschaften bis zum 31. Oktober 1959. Es war jedoch erforderlich, von dieser Verlängerung wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der Rechtsverhältnisse gewisse Ausnahmen zu schaffen. Daher wurden an Stelle des Absatzes 2 des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes neue Absätze 2 bis 5 gesetzt und die Bezeichnung des Abs. 3 in Abs. 6 geändert.

Im neuen Art. III wurden Ergänzungen und Abänderungen des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1957, vorgenommen. Die Einfügung eines neuen Paragraphen 4 a in dieses Gesetz war wegen der Verlängerung der Pachtdauer gemäß § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes notwendig, um die Durchführung der Verwertung oder des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens nicht zu verhindern.

In § 6 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wurde in Z. 2 das Wörtchen „derzeit“, das bisher schon Auslegungsschwierigkeiten verursachte, durch den Zeitpunkt „31. Oktober 1958“ entsprechend dem neuen § 4 a ersetzt.

Neu eingefügt wurde eine Ziffer 4, um auch Kleinpächter bei der Zuteilung von Liegenschaften bevorzugt berücksichtigen zu können, wenn sie die Grundstücke neben ihrem sonstigen Beruf zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage benötigen. Sowohl in Z. 4 als auch in der nunmehrigen Z. 5 wurde als weitere Voraussetzung für die bevorzugte Landzuteilung die Ansässigkeit im Gemeindegebiet, für das ein Siedlungsplan gilt, festgelegt.

Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 soll klarstellen, daß bei der Landzuteilung auch auf die Bedürfnisse der Grundaufstockung klein- und mittelbäuerlicher Betriebe Bedacht zu nehmen ist.

Die Vollzugsklausel wurde wegen der Abänderung der im Art. II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes enthaltenen Grundsätze für Landesgesetze entsprechend ergänzt und in den Artikel IV aufgenommen.

Schließlich mußte der Titel der Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die vorstehenden Ergänzungen abgeändert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 in Behandlung gezogen und seinen Beratungen den vom Unterausschuß vorgelegten Entwurf zugrunde gelegt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Winkler, Olah, Dipl.-Ing. Strobil, Mark und Dipl.-Ing. Hartmann das Wort.

Auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann und Mark wurde in Artikel I ein neuer § 3 eingefügt, wonach auch nicht-deutsche Erben einer vor dem 27. Juli 1955 ver-

storbenen deutschen Person Vermögenswerte übereignet erhalten können.

Außerdem wurden zur textlichen Klarstellung im Abs. 4 des Artikels II einige Worte geändert.

Bei der Abstimmung wurde der vom Unterausschuß vorgelegte Entwurf mit der erwähnten Ergänzung und Abänderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1958

Dr. Hetzenauer  
Berichterstatter

Prinke  
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom  
mit dem das 1. und das 3. Staatsvertrags-  
durchführungsgesetz ergänzt und teilweise  
abgeändert werden (7. Staatsvertragsdurch-  
führungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

§ 1. (a) Hat eine physische Person am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft einer der Staaten verloren, die die ehemals deutschen Vermögenswerte durch Art. 22 des Staatsvertrages an die Republik Österreich übertragen haben, so hat das Bundesministerium für Finanzen dieser Person auf ihr Verlangen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 in ihrem Eigentum standen, auf Grund des Überganges gemäß Art. 22 des Staatsvertrages im Eigentum der Republik Österreich stehen und nicht in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnt sind, zu übereignen, wenn diese Person die Staatsbürgerschaft einer der oben bezeichneten Staaten während eines vor dem 8. Mai 1945 gelegenen Zeitraumes besessen hat.

(b) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, sind entsprechend anzuwenden.

(c) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschluß bis längstens 31. Dezember 1959 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 2. Hat eine physische Person, auf die § 1 nicht anwendbar ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft verloren, so kann die Bundesregierung bis längstens 31. Dezember 1959 Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 im Eigentum dieser Person standen und gemäß Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, dieser Person übereignen, wenn deren Heimatstaat in gleichgelagerten Fällen Ansprüchen österreichischer Staatsbürger in gleicher Weise Rechnung trägt.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind sinngemäß auf Vermögenswerte anzuwenden, die

— ohne Berücksichtigung des Überganges auf die Republik Österreich gemäß Art. 22 des Staatsvertrages — im Wege des Erbfalls nach einer vor dem 27. Juli 1955 verstorbenen deutschen physischen Person auf einen Erben übergegangen wären, der am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 die Staatsbürgerschaft eines der in den §§ 1 und 2 genannten Staaten besessen hat.

#### Artikel II.

Im § 21 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165 (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 177 (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), treten an Stelle des Abs. 2 die folgenden Absätze:

„(a) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind, enden am 31. Oktober 1959, es sei denn, daß sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt. Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtverträge nach § 1114 ABGB. bzw. § 569 ZPO. tritt nicht ein.“

(b) Stellt jedoch der zuständige Landeshauptmann vor dem 31. Oktober 1958 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Kundmachung im Landesgesetzblatt fest, daß vor dem 1. Oktober 1958 mit dem Eigentümer eines Betriebes Vereinbarungen über Kauf oder Pacht von Liegenschaften im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe im Wege der Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle in einer Katastralgemeinde getroffen wurden, wodurch die betriebswirtschaftlich berechtigten Klein- oder Pachtwünsche der in Frage kommenden klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in einem Umfange, der dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des Restbetriebes zugemutet werden kann, befriedigt wurden; so enden alle ursprünglichen Pachtverträge über sämtliche Liegenschaften des Eigentümers in

dieser Katastralgemeinde spätestens am 31. Oktober 1958.

(4) Findet Abs. 3 keine Anwendung, dann gilt bei Pachtverträgen über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die auf Grund eines der Rückstellungsgesetze zurückgestellt wurden oder werden, § 12 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, soweit dadurch die Sicherung der Existenzgrundlage klein- und mittelbäuerlicher Betriebe nicht gefährdet wird. Für die Beendigung von Pachtverträgen mit solchen klein- und mittelbäuerlichen Betrieben gilt Abs. 2.

(5) Die Liegenschaften sind in jedem Falle nach der Aberntung zu übergeben.“

Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und hat zu lauten:

„(6) Für die Frage der Rechtswirksamkeit der in den Abs. 1 bis 3 genannten Bestandverträge macht es keinen Unterschied, ob die Verträge durch Organe oder Beauftragte einer der Vier Mächte oder durch einen nach dem Privatrecht Verfügungsberechtigten eingegangen worden sind.“

### Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 176/1957 (3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Nach § 4 ist ein neuer § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. Pachtverträge, die über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften (§ 1) zwischen der Inanspruchnahme dieser Liegenschaften durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind, enden am 31. Oktober 1958 mit der Maßgabe, daß die Felder nach der Aberntung zu übergeben sind.

Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig.“

2. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 hat zu lauten:

„2. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Ange-

hörige (§ 10 Abs. 3 Verwalterschaftsgesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953) am 31. Oktober 1958 als Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet haben;“.

3. Im § 6 Abs. 1 ist nach Z. 3 folgende Z. 4 einzufügen:

„4. Grundstücke (§ 1 Abs. 1) am 31. Oktober 1958 als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen und im Gebiete jener Gemeinden ansässig sind, für das der Siedlungsplan gilt;“.

4. § 6 Abs. 1 Z. 4 erhält die Bezeichnung Z. 5 und hat zu lauten:

„5. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke selbst bewirtschaften wollen und im Gebiete jener Gemeinden, für das der Siedlungsplan gilt, ihren dauernden Aufenthalt wieder begründen.“

5. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Dabei sind nach der Zuteilung an bevorzugte Personen gemäß § 6 Abs. 1 Grundstücke vor allem zur Sicherung der Existenzgrundlage von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben im Gebiete jener Gemeinden zu verwenden, für das der Siedlungsplan gilt.“

### Artikel IV.

(1) Mit der Vollziehung des Artikels I und des Artikels III dieses Bundesgesetzes, soweit er den Artikel I des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abändert, ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des Artikels II sind das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Soweit Artikel III dieses Bundesgesetzes den Artikel II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abändert, ist mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien betraut.